

Diskriminierung von Unionsbürgern im deutschen Strafrecht bei Sekundärrechtsverstößen des Mitgliedsstaates Deutschland

In der EU gibt es ein allgemeines Diskriminierungsverbot und die folgende Ermächtigungsgrundlage für das Europäische Parlament und den Rat gemäß Art. 18 AEUV:

„Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.“

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.“

Die Anwendbarkeit von Art. 18 AEUV betrifft den Vorrang bei den Grundfreiheiten oder das Sekundärrecht. Der sachliche Schutzbereich im Anwendungsbereich der Verträge sind Sachverhalte mit Unionsrechtsbezug bei den Grundfreiheiten und die Freizügigkeit nach Art. 21 Abs. 1 AEUV. Alle Unionsbürger im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 AEUV fallen in den persönlichen Schutzbereich von Art. 18 AEUV.

Der Petent ist deutscher Staatsbürger, Erfinder der beiden bauartgleichen CE-gekennzeichneten Medizinprodukte „Inhaler Broncho-Air“ und „effecto“, war bis zur Insolvenz der atmed AG deren alleiniger Vorstand und einer der größten Aktionäre dieser Gesellschaft und zugleich Hersteller des „effecto“ und lebt seit dem Jahre 1995 zusammen mit seiner Familie mit Hauptwohnsitz in Großgmain (Österreich). Er ist somit Unionsbürger im Sinne des Art. 20 Abs. 1 AEUV und fällt hierdurch in den Anwendungs- und Schutzbereich von Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot), der ihm subjektive Rechte aufgrund von offenkundigen Diskriminierungen bei Vertragsverletzungen eines Mitgliedsstaates gegen seine Grundfreiheiten und das Sekundärrecht verleiht.

Der Sachverhalt

Am 22.04.2015 stellte der EuGH im rechtskräftigen Urteil der Rs. C-120/14 P unter den Randnummern 18, 19, 63 und 64 zu Gunsten des Klägers (Petenten) fest:

„18 Ab 2002 wurde das vom Kläger erfundene Medizinprodukt, die Inhalierhilfe, exklusiv von atmed unter dem Namen „effecto®“ (im Folgenden: Produkt „effecto“) vertrieben. Dieses Produkt trug bei seinem Inverkehrbringen auf dem deutschen Markt die CE-Kennzeichnung.

19 Mit Bescheid vom 18. Mai 2005 untersagten die deutschen Behörden atmed das Inverkehrbringen des Produkts „effecto“ (im Folgenden: Entscheidung über die Untersagung des Inverkehrbringens des Produkts „effecto“). Sie vertraten im Wesentlichen die Auffassung, das Konformitätsbewertungsverfahren, insbesondere die klinische Bewertung, sei nicht in geeigneter Weise durchgeführt worden, so dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass das Produkt die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 93/42 erfülle. Diese Entscheidung wurde der Kommission nicht mitgeteilt.

63 Hinsichtlich der Begründetheit des zweiten Rechtsmittelgrundes ist darauf hinzuweisen, dass Art. 8 („Schutzklausel“) der Richtlinie 93/42 in Abs. 1 den Mitgliedstaaten, die eine Gefährdung der „Gesundheit und/oder [der] Sicherheit der Patienten, der Anwender oder gegebenenfalls Dritter“ durch Medizinprodukte festgestellt haben, deren

Übereinstimmung mit der Richtlinie bestätigt wurde, vorschreibt, alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen zu treffen, um diese Produkte vom Markt zurückzuziehen und ihr Inverkehrbringen oder ihre Inbetriebnahme zu verbieten oder einzuschränken. Der betreffende Mitgliedstaat ist in einem solchen Fall nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet, der Kommission unverzüglich die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen und dabei die Gründe für ihren Erlass zu nennen sowie insbesondere anzugeben, ob die Nichtübereinstimmung mit der Richtlinie auf die „Nichteinhaltung der in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen“ zurückzuführen ist; dieser Artikel verweist auf Anhang I der Richtlinie 93/42 (vgl. in diesem Sinne Urteile Medipac-Kazantzidis, C-6/05, EU:C:2007:337, Rn. 46, und Nordiska Dental, C-288/08, EU:C:2009:718, Rn. 24).

64 Wenn die auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/42 von den nationalen Behörden erlassenen Maßnahmen der Kommission mitgeteilt wurden, hat diese nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie so bald wie möglich die Betroffenen zu konsultieren und festzustellen, ob die Maßnahmen gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sind.“

(Hervorhebungen durch den Petenten)

Der Mitgliedsstaat Deutschland hat nach den Zielvorgaben des Art. 8 Abs. 1 der RL 93/42/EWG und der oben aufgeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs aus dem Urteil in der Rs. C-120/14 P vom 22.04.2015 keinen Ermessensspielraum, dass er im vorliegenden Fall für das Produkt „effecto“ des Petenten kein Schutzklauselverfahren einleiten muss. Vielmehr ist er hierzu unionsrechtlich verpflichtet, kann jedoch vom Petenten aufgrund eklatanter Lücken in den Verträgen nicht gerichtlich zur Einleitung des Schutzklauselverfahrens auf nationaler Ebene gezwungen werden. Nur die Kommission hat gemäß Art. 258 AEUV das Recht, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedsstaaten einzuleiten, sofern diese gegen das Unionsrecht verstoßen.

Die Kommission hat hierbei jedoch nach der gängigen Rechtsprechung des Gerichtshofs einen Ermessensspielraum und kann deshalb nicht vom unmittelbar Betroffenen (Verletzten und Petenten) gerichtlich gezwungen werden, die Vertragsverletzung des Mitgliedsstaates abzustellen (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1989, Star Fruit/Kommission, 247/87, Slg. 1989, 291, Rn. 11, und Beschluss des Gerichts vom 12. November 1996, SDDDA/Kommission, T-47/96, Slg. 1996, II-1559, Rn. 42). Hieraus resultieren sinnigerweise jahrelange Verletzungen gegen das Sekundärrecht, diverse Grundrechte und die Grundfreiheit auf einen freien Warenverkehr für den Petenten, die gewaltige wirtschaftliche Schäden produzieren. In diesem Zusammenhang wird auf die kürzlich vom Petenten eingereichte Petition beim Parlament vom 25. Juni 2019 mit dem Titel „Grundrechtsverletzungen bei Sekundärrechtsverstößen der Mitgliedsstaaten“ und die dortige Rechtsprechung des Gerichtshofs verwiesen, für die bislang vom Petitionsausschuss noch keine Nummer zugeteilt wurde.

Aus der ursprünglichen Klage des Petenten in der Rs. T-309/10 und im Urteil des Gerichts vom 21.01.2014 kristallisiert sich aus der dortigen Rn. 29 als Tatsache:

„Am 18. Dezember 2006 forderte die atmed AG die Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EG gegen die Bundesrepublik Deutschland sowie zur Fortsetzung des nach deren Ansicht im Jahr 1998 eingeleiteten Schutzklauselverfahrens auf.“

Die Kommission wurde in den letzten Jahren mehrmals erfolglos vom Petenten aufgefordert - letztmalig noch Anfang dieses Jahres -, gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, damit der Unionsrechtsverstoß aufgrund der vorsätzlichen Nichteinleitung des Schutzklauselverfahrens für den „effecto“ des Mitgliedsstaates Deutschlands unverzüglich abgestellt wird. Die Kommission reagierte jedoch aus sachfremden Gründen niemals auf die Aufforderungen des Petenten, denn sie kann aufgrund eklatanter Vertragslücken nicht rechtlich zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gezwungen werden, wodurch dieser massiv in seinen Grundrechten und Grundfreiheiten unter den Augen der angeblichen Hüterin und Wächterin über das Gemeinschaftsrecht verletzt wird. Dies untermauert zugleich einen massiven Korruptionsverdacht und jahrelange Absprachen seitens der Kommission und des Mitgliedsstaates Deutschland, um hierdurch offenkundig das Produkt „Inhaler Broncho-Air“ und „effecto“ des Petenten seit dem Jahre 1998 vom freien Warenverkehr fernzuhalten und der Pharmaindustrie einen massiven Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Eine andere plausible Erklärung für die bisherige Rechtsverweigerung seitens der Kommission und Deutschlands ist nicht ersichtlich. An dieser Stelle wird deshalb auf die Ausführungen des Petenten in seiner Petition vom 25.06.2019 und die bislang von der Kommission vorsätzlich ignorierten Entschließung des Europäischen Parlament vom 19.01.2011 zu seiner damaligen Petition Nr. 0473/2008 sowie die am 04.05.2019 eingereichte Petition mit dem Titel „Fehlende Vollstreckbarkeit von EuGH-Urteilen und des geltenden Gemeinschaftsrechtes“ verwiesen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Dem Petitionsausschuss bleibt es vorbehalten, aus Gründen der Effizienz alle 3 Petitionen zu einer Petition zusammenzufassen und gemeinsam zu behandeln.

Das Strafrecht als Sanktionsmöglichkeit bei Unionsrechtsverstößen von Mitgliedsstaaten

Der Gerichtshof hat in seiner gängigen Rechtsprechung festgestellt, dass das Strafrecht eine harte und abschreckende Sanktionsmöglichkeit bei Unionsrechtsverstößen der Mitgliedsstaaten darstellen kann, um derartige Verstöße effektiv abstellen zu können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das europäische Gemeinschaftsrecht ausdrücklich strafrechtliche Sanktionsmaßnahmen bei Unionsrechtsverstößen vorsieht. Bei besonders schwerwiegenden Unionsrechtsverstößen soll sogar nach der Rechtsliteratur eine kriminalstrafrechtliche Sanktionierung aus unionsrechtlicher Sicht zwingend geboten sein (Prof. Dr. Martin Böse, Europäisches Strafrecht). Hierzu zählen gerade Unionsrechtsverstöße gegen die Grundrechte gemäß GRC wie im vorliegenden Fall des Petenten.

Fallbeispiel des Petenten

Der derzeit zuständige, verantwortliche deutsche Bundesgesundheitsminister weigert sich seit Abschluss des über sieben Jahren andauernden Rechtsstreits des Petenten in der Rs. C-346/17 P am 06.09.2018 beim EuGH (zusammenhängende Rs. T-309/10, C-120/14 P, T-309/10 RENV und C-346/17 P) trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderungen durch den Insolvenzverwalter der atmed AG und des rechtskräftigen EuGH-Urteils in der Rs. C-120/14 P vom 22.04.2015 (siehe Rn. 18, 19, 63 und 64), der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einleitung des Schutzklauselverfahrens gemäß Art. 8 Abs. 1 der RL 93/42/EWG für den „effecto“ nachzukommen, obwohl er hierbei über keinen Ermessensspielraum verfügt und zur korrekten Umsetzung des Unionsrechts gemäß der gängigen Rechtsprechung des Gerichtshofs verpflichtet ist (vgl. EuGH-

Urteil in der Rs. C-201/02 vom 07.01.2004, Rn. 67: *„Nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie sind die Einzelheiten des Verfahrens Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaats, sie dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte innerstaatlicher Art regeln (Äquivalenzprinzip), und die Ausübung der von der Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsprinzip) (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 14. Dezember 1995 in der Rechtssache C-312/93, Peterbroeck, Slg. 1995, I-4599, Randnr. 12, und vom 16. Mai 2000 in der Rechtssache C-78/98, Preston u. a., Slg. 2000, I-3201, Randnr. 31).*

Erst nach einer weiteren Mahnung des Insolvenzverwalters unter Androhung von juristischen Maßnahmen erfolgte eine Antwort des Bundesgesundheitsminister durch die beauftragte Kanzlei Redeker in Bonn, die einen Anspruch des Petenten auf Einleitung eines Schutzklauselverfahrens für den „effecto“ verneinte (weil dieser in der Tat aufgrund einer Vertragslücke gemäß Art. 258 AEUV kein subjektives und aktives Klagerecht bei einer Vertragsverletzung hat) und im Weiteren hilfsweise behauptete, ein derartiger, denkbarer Anspruch auf Einleitung eines Schutzklauselverfahrens wäre im Übrigen bereits verjährt. Auf die unionsrechtliche Verpflichtung Deutschlands zur Einleitung des Schutzklauselverfahrens für den „effecto“ ist hierbei die Anwaltskanzlei des Bundesgesundheitsministers überhaupt nicht eingegangen. Diese Antwort stellt eine pure Unverschämtheit dar und ist an Zynismus, Arroganz und Frechheit nicht zu übertreffen, denn die strikte Einhaltung der unionsrechtlichen Pflichten aus Art. 8 der RL ist die alleinige Aufgabe des Mitgliedsstaates Deutschland und der Kommission und sicherlich nicht die Aufgabe des Verletzten, der im Übrigen hierfür überhaupt keine gesetzliche Legitimation hat.

Der deutsche Bundesgesundheitsminister (bzw. sein Amtsvorgänger) musste also eigentlich spätestens ohne gesonderte Aufforderung seit dem EuGH-Urteil in der Rs. C-120/14 P am 22.04.2015 unverzüglich ein Schutzklauselverfahren für den „effecto“ gemäß Art. 8 Abs. 1 der RL 93/42/EWG bei der Kommission einleiten, damit der immer noch andauernde Sekundärrechtsverstoß Deutschland und die daraus resultierenden Grundrechts- und Grundfreiheitsverletzungen unverzüglich abgestellt worden wären. Dies stellt direkt erkennbar eine vorsätzliche Vertragsverletzung Deutschlands und somit Amtspflichtverletzung des zuständigen Bundesministers dar, die derzeit aufgrund eklatanter und vermutlich sogar bewusster Lücken im deutschen Strafrecht nicht strafrechtlich vom Petenten sanktioniert werden kann, weil es hierfür in Deutschland keine Regelungen im Strafgesetzbuch gibt, die im weiteren Gesamtzusammenhang historisch betrachtet werden müssen.

Eine wirkungsvolle, strafrechtliche Grundlage als Sanktionsmaßnahme bei Unionsrechtsverstößen der Mitgliedsstaaten gegen die Grund- und Sekundärrechte des Einzelnen wäre z. B. der Straftatbestand eines „Amtsmissbrauchs“, der jedoch von den Nationalsozialisten (Nazis) im Dritten Reich abgeschafft wurde. Der Petent nahm dies zum Anlass und reichte am 19.04.2019 eine elektronische Petition im Deutschen Bundestag mit dem Antrag einer öffentlichen Behandlung ein, die er wie folgt begründete:

„Bis 1943 wurde als Oberbegriff der Amtsmissbrauch im deutschen Strafgesetzbuch verwendet. Dieser Einzelstraftatbestand wurde im Dritten Reich vom Reichsminister der Justiz Otto Georg Thierack ersatzlos aufgehoben. Seitdem wurde der Amtsmiss-

brauch als Einzelstraftatbestand nicht wieder in das StGB aufgenommen (Quelle Wikipedia).

Durch die Streichung dieses Straftatbestandes wurde Willkür und Terror auf den Ämtern und bei Behörden durch die Nazis gegenüber der Bevölkerung Tür und Angel geöffnet. Es drängt sich der Verdacht auf, dass der Straftatbestand Amtsmissbrauch von der Bundesrepublik Deutschland (BRD) bewusst nicht wieder im Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, um hierdurch Amtsmissbräuche durch die Nazis nach dem Krieg nicht verfolgen zu müssen und die Justiz zu entlasten. Dies hat unter anderem auch sicherlich ehemaligen Nazis die Möglichkeit gegeben, nach dem Krieg wieder in den Staatsdienst der BRD zu treten.

Nach wie vor gibt es sehr bekannte Fälle, in denen das Recht und Gesetz sowie rechtskräftige Gerichtsurteile durch hohe Amtsträger, die häufig zugleich sogar noch Politiker sind, Verwaltungen, Behörden und Beamte vorsätzlich gebrochen werden und die hierfür strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden können. Hierdurch werden Verstöße gegen Art. 20 Abs. 3 GG grundsätzlich ermöglicht und die Gewaltenteilung, Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden ausgehebelt. Außerdem wird hierdurch eklatant gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. In Österreich existiert dieser Straftatbestand jedoch unter

§ 302 StGB: Missbrauch der Amtsgewalt

(1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Es gibt keinen Grund, warum Amtsträger bei einem Amtsmissbrauch in der BRD, der zu massiven Schädigungen und Verletzungen der Rechte eines jeden Bürgers führen kann, vor einer strafrechtlichen Verfolgung geschützt werden sollten. Der Gleichheitsgrundsatz ist der Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dieser bindet die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Er gebietet, tatbestandlich Gleiches rechtlich gleich zu behandeln und ist in Art. 3 GG verankert. Gegen den Gleichheitsgrundsatz wird somit eklatant verstoßen, weil der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs von den Nazis abgeschafft und von der BRD nicht wieder eingeführt wurde.“

Die Petition des Petenten beim Deutschen Bundestag erhielt das Az. 4-19-07-99999-019452. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wendete sich diesbezüglich an das deutsche Bundesjustizministerium und bat nach vorliegenden Informationen um die Beantwortung mehrerer Fragen – die dem Petenten bislang unbekannt sind -, bevor darüber entschieden werden soll, ob diese Petition öffentlich behandelt werden soll.

Mit der Entscheidung, ob diese Petition öffentlich behandelt und dementsprechend von anderen Bürgern publikumswirksam mitgezeichnet werden kann, kann somit sicherlich erst nach der Sommerpause bzw. im Herbst gerechnet werden. Offensichtlich ist diese Petition dem Deutschen Bundestag sehr unangenehm, weil diese die Rechtsstaatlichkeit im eigenen Land betrifft. Deutschland zeigt ständig mit den Fingern bezüglich der Rechtsstaatlichkeit auf andere EU-Länder, hält sich aber offenkundig selber nicht daran.

Der Petent bringt deshalb seine Besorgnis zum Ausdruck, dass seine Petition im Deutschen Bundestag womöglich aufgrund der offenkundigen Beschneidungen der Bürgerrechte gerade im Bereich des Strafrechts als Sanktionierungsinstrument gegen einen Amtsmissbrauchs durch Amtsträger mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht öffentlich behandelt werden dürfte, da hierdurch für jeden Bürger direkt ersichtlich wird, dass Deutschland seit Jahrzehnten gegen den Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz verstößt und hierfür wohlwissend die Beschneidung der Bürgerrechte toleriert. Dies ist nach Meinung des Petenten nicht mit den Grundprinzipien einer echten Rechtsstaatlichkeit und Demokratie vereinbar und ein unglaublicher Vorgang, der unbedingt an die Öffentlichkeit gehört. Die Justiz ist die Achillesferse jeder Rechtsstaatlichkeit, soll ausschließlich dem Bürger dienen und wer diese politisch steuert, hat die Macht.

Offenkundige Missstände bei der Justiz in den Mitgliedsstaaten – speziell im Bereich des höherrangigen Unionsrechts - gehören also unverzüglich abgestellt und stellen einen Machtmissbrauch dar, alles andere wäre die Tolerierung und Duldung von massivem Unrecht zu Lasten der Unionsbürger, wie man dies nur aus totalitären Staaten und Diktaturen kennt. Das Europäische Parlament ist gefordert, hier unverzüglich einzuschreiten, um diese Missstände zu beseitigen, sofern nicht die gesamte Glaubwürdigkeit des Unionsrechts komplett in Frage gestellt werden soll.

Sicherlich dürfte Deutschland im vorliegenden Fall den plakativen Einwand als Gegenargumentation bringen, dass die Wiedereinführung eines Straftatbestands des Amtsmissbrauchs zu einer hohen Missbrauchsquote führt und hierdurch die Staatsanwaltschaften und Gerichte lahmgelegt werden könnten. Diese Sorge ist jedoch völlig unbegründet, wie man anhand der jahrzehntelangen Erfahrungen Österreichs erkennen kann. Im Weiteren kann man einen denkbaren Missbrauch direkt ausschließen, in dem genaue Definitionen beim Straftatbestand des Amtsmissbrauchs durch Amtsträger in Deutschland und/ oder bei den Unionsorganen festgelegt werden. Man kann z. B. gesetzgeberisch vorgeben, dass nur Unionsbürger, die selber unmittelbar Betroffene und Verletzte eines Unionsrechtsverstoßes Deutschlands oder eines Mitgliedsstaates sind, bei denen der zuständige Amtsträger keinen Ermessensspielraum hat, eine zulässige Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs stellen können. Hierdurch kann ein denkbarer Missbrauch auf Unionsrechtsebene vollkommen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs von den Nazis im dritten Reich abgeschafft und nicht wieder mit der Gründung der BRD eingeführt wurde, hat der Petent (Unionsbürger) mit Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich in Deutschland keine strafrechtliche Handhabe und Sanktionierungsmöglichkeit gegen den verantwortlichen Bundesgesundheitsminister, der sich weigert, seiner unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einleitung des Schutzklauselverfahrens für den „effecto“ nachzukommen, wodurch ihm auch noch der Zugang zum gesetzlichen Richter im Bereich des Strafrechts verhindert wird und er als unmittelbar Betroffener keine

gesetzliche Möglichkeit und Grundlage hat, den seit Jahren andauernden Sekundärrechtsverstoß Deutschlands, der ihn in seinen Grundrechten und Grundfreiheiten auf einen freien Warenverkehr verletzt, abzustellen. Weiterhin muss er hierdurch seit Jahrzehnten horrende wirtschaftliche Schädigungen kontinuierlich in Kauf nehmen.

Sozusagen ist der Petent also nicht nur ein „Justizopfer“, sondern zugleich Legislativopfer aufgrund eklatanter – und vermutlich sogar gewollter - Gesetzeslücken auf Unionsrechtsebene, was mehr als beschämend und peinlich und kaum entschuldbar ist, weil seit Jahrzehnten keine Abhilfe für den Petenten und die Unionsbürger geschaffen werden. Mit diesem Wissen wird sich ein ausländischer Investor dreimal überlegen, ob er jemals noch einen Euro im europäischen Wirtschaftsraum investiert, wenn gerade im Bereich der Grundfreiheit des freien Warenverkehrs und bei den Grundrechten eklatante Gesetzeslücken auf Unionsrechtsebene wie im vorliegenden Fall bestehen, die ihm keine maximale Rechtssicherheit bieten. Dies könnte u. a. auch plausibel erklären, warum Handelsabkommen von ausländischen Ländern mit der EU nur unter der Zusage von Schiedsgerichten unter Aushebelung der nationalen und europäischen Gerichtsbarkeit erfolgen sollen.

In Österreich hätte der Petent jedoch gemäß § 302 StGB die Möglichkeit, im Falle einer offenkundigen Vertragsverletzung Österreichs, die ihn in seinen Grundrechten und Grundfreiheiten und/ oder seinen Rechten aus dem Sekundärrecht unmittelbar betreffen bzw. verletzen und bei denen der zuständige österreichische Amtsträger keinen Ermessensspielraum wie im vorliegenden Fall in Deutschland hat, eine entsprechende Strafanzeige als Sanktionsmaßnahme gegen den verantwortlichen Amtsträger oder Minister stellen zu können, um hierdurch die Vertragsverletzung abstellen zu können.

Jedoch kann der Petent (Unionsbürger) in Österreich – wo er seinen ständigen Hauptwohnsitz hat - keine entsprechende Strafanzeige gegen einen deutschen Amtsträger und Bundesminister stellen, da die österreichischen Strafverfolgungsbehörden keine Befugnisse dafür haben, bei Straftaten auf fremden Gebieten außerhalb Österreichs gegen fremde Amtsträger tätig werden zu dürfen. Eine derartige Strafanzeige würde also sofort als unzulässig abgewiesen und vermutlich der Hinweis erfolgen, dass man dann eine entsprechende Strafanzeige bei den hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Deutschland vornehmen müsse.

Da jedoch der Straftatbestand eines „Amtsmissbrauchs“ in Deutschland nicht existiert, kann hierbei auch kein deutscher Staatsanwalt und Richter tätig werden und der verletzende Amtsträger wird aufgrund einer seit Jahrzehnten andauernden Gesetzeslücke vor einer strafrechtlichen Verfolgung und denkbaren Anklage und Verurteilung geschützt, was wiederum eklatant gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 20 GRC verstößt.

Warum werden Amtsträger bei vorsätzlichen Gesetzesverstößen gegen das höherrangige Unionsrecht vor einer strafrechtlichen Verfolgung und Anklage in Deutschland geschützt, wenn hierdurch Unionsbürger in ihren Grundrechten verletzt und wirtschaftlich geschädigt werden? Jeder Unionsbürger würde bei einer vorsätzlichen Schädigung eines anderen zum eigenen Vorteil gnadenlos strafrechtlich verfolgt und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verurteilt, was aber seit Jahrzehnten nicht für Amtsträger in Deutschland gilt, was eine eindeutige Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und Diskriminierung vor dem Gesetz darstellt.

Hierdurch wurde begründet und nachgewiesen, warum der Petent und andere Unionsbürger und sogar deutsche Staatsbürger selber überhaupt keine strafrechtlichen Sanktionsmaßnahmen gegen Amtsträger in Deutschland einleiten können, um hierdurch z. B. Unionsrechtsverstöße abstellen zu können, die sie unmittelbar selbst betreffen und z. B. gegen ihre höherrangigen Grundrechte verstoßen. Dies stellt eindeutig eine Diskriminierung des Petenten und aller anderen Unionsbürger gemäß Art. 18 AEUV in der Ausübung ihrer garantierten Grundrechte im Bereich strafrechtlicher Sanktionierungsmöglichkeiten bei schädigenden Vertragsverletzungen Deutschlands dar, die seit dem Ende des 2. Weltkrieges faktisch keine strafrechtlichen Möglichkeiten haben - wodurch in der Konsequenz systematisch der Zugang zum gesetzlichen Richter verhindert und gegen den Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz verstoßen wird -, offenkundige Amtsmissbräuche durch deutsche oder Amtsträger der EU bei der Umsetzung des Sekundärrechts, die sie in ihren höherrangigen Grundrechten oder Grundfreiheiten oder auch bei Sekundärrechtsverletzungen auf deutschen Boden verletzten, gerichtlich verfolgen und abstellen zu können.

Dies stellt zweifelsfrei eine systematische Diskriminierung aller Unionsbürger im Sinne des Art. 18 AEUV dar. Gemäß Art. 18 Abs. 2 AEUV haben das Parlament und der Rat die rechtliche Befugnis, diesen Verstoß Deutschlands über eine Regelung abzustellen, worum der Petent im Interesse aller Unionsbürger dringlichst bittet.

Lösungsvorschlag auf Gemeinschaftsebene

Der Petent kann derzeit nicht beurteilen, in welchen anderen Mitgliedsländern ebenfalls noch der Straftatbestand eines Amtsmissbrauchs wie z. B. in Österreich vorhanden ist. Insofern wäre eine gemeinsame strafrechtliche Lösung auf EU-Ebene im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 20 GRC und eines fairen Verfahrens gemäß Art. 47 GRC im Rahmen einer Rechtsanpassung und Harmonisierung in der gesamten EU dringend erforderlich, um hierdurch allen Unionsbürgern eine rechtliche Grundlage für strafrechtliche Sanktionsmaßnahmen bei offenkundigen Rechtsverstößen der Mitgliedsstaaten gegen das höherrangige Unionsrecht zu ermöglichen, die sie unmittelbar betreffen und an der Ausübung ihrer Grundrechte und/oder Grundfreiheiten und/oder Rechte aus dem Sekundärrecht hindern, was eine massive Stärkung der Bürgerrechte bedeuten würde und einer echten Rechtsstaatlichkeit würdig wäre, die bislang leider nicht vorhanden ist.

Denkbar wäre es z. B., dass Strafanzeigen wegen eines Amtsmissbrauchs durch einen unmittelbar betroffenen bzw. verletzten Unionsbürger bei der Europäischen Staatsanwaltschaft zentral erfolgen, die die rechtliche Befugnis erhält, bei einem hinreichenden Tatverdacht strafrechtlich unverzüglich Anklage vor den jeweils zuständigen nationalen Strafgerichten gegen die verantwortlichen Amtsträger erheben zu können, um hierdurch eine offenkundige Vertragsverletzung des Mitgliedsstaates sowie Grundrechtsverletzungen und die hieraus resultierenden wirtschaftliche Schädigungen für den Einzelnen schnellstmöglich abstellen zu können. Hierdurch käme die EU auch ihrer Verpflichtung einer Schadensminderungspflicht nach, anstatt den Schaden aufgrund einer Untätigkeit sogar noch zu erhöhen und eine Rechtssicherheit zu verhindern.

Ein Amtsträger und/ oder verantwortlicher Minister dürfte sich im Falle einer drohenden strafrechtlichen Anklage durch die Europäische Staatsanwaltschaft gut überlegen, ob er trotz eines fehlenden Ermessensspielraums beim Sekundärrecht weiterhin gegen

die Grundrechte des Einzelnen verstoßen möchte und hierbei riskiert, zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt zu werden.

Eine Umsetzung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene würde in vielerlei Hinsicht Sinn ergeben, weil hierdurch auf gesamter EU-Ebene eine viel bessere Kontroll- und Überwachungs- und auch Sanktionsmöglichkeit bei der korrekten Einhaltung und Umsetzung des höherrangigen Unionsrechts in den Mitgliedsstaaten erfolgen kann, wenn die Kommission wie z. B. im vorliegenden Fall aus sachfremden Gründen ihre Aufgabe als Hüterin und Wächterin über das Gemeinschaftsrecht durch möglicherweise politische Beeinflussungen der Mitgliedsstaaten nicht korrekt umsetzt.

Dies dient eindeutig der besseren Rechtssetzung des höherrangigen Unionsrechts bei allen Unionsbürgern sowie der Verhinderung von Korruption und sorgt für maximale Rechtssicherheit bei der Umsetzung des höherrangigen Gemeinschaftsrechtes in den Mitgliedsstaaten. Im Weiteren würde hierdurch sinnigerweise sogar die Forderung von Schiedsgerichten bei den Handelsverträgen zwischen ausländischen Staaten mit der EU vollkommen obsolet, weil hierdurch eine Rechtssicherheit bei Unionsrechtsverstößen gegen den Einzelnen vor den ordentlichen Gerichten in den Mitgliedsstaaten und somit eine Investitionssicherheit geschaffen werden kann.

Ferner bekäme man sehr genaue Zahlen über den Zustand der Rechtsstaatlichkeit bei der Umsetzung des Unionsrechts in den einzelnen Mitgliedsstaaten, die beim EU-Justizbarometer Berücksichtigung finden könnten.

Der Petent bittet darum, persönlich im Petitionsausschuss angehört zu werden.

Großmain, den 01.07.2019

Gezeichnet Christoph Klein